

Änderungsfassung

Fünfter Beschluss des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft – vom 27.01.2016
zur Änderung
der Speziellen Ordnung des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft –
für das Angebot von Nebenfächern in Studiengängen anderer Fachbereiche
vom 09.02.2011
 – zuletzt geändert durch den 4. Änderungsbeschluss vom 03.12.2014 –

I. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 5

(2) Die Form der Prüfung/-en wird, soweit sie gemäß der Modulbeschreibung (Anlage 2) von der Dozentin bzw. dem Dozenten festzulegen ist, nach Ende der Anmeldungen bestimmt. Für Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die eine Aufsichtsarbeit in den Modulen 01-NF1-VerfR-GrundR, 01-NF2-VerfR-Staatsorga, 01-NF3-AllgVerwR, 01-NF6-GrdÖffR oder 01-NF8-GrdZivilR nicht bestanden oder wegen einer durch ein in der Regel haus- oder fachärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit entschuldigt versäumt haben, findet vor Ende der vorlesungsfreien Zeit eine Wiederholungsprüfung statt. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 34 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen für gestufte und modularisierte Studiengänge.

~~Wer auf die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung verzichtet oder die Wiederholungsprüfung wegen einer durch ein in der Regel haus- oder fachärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit versäumt hat, kann an der Prüfung im regulären Termin im nächsten Fachsemester, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung angeboten wird, teilnehmen.~~

Bei krankheitsbedingter, durch ein in der Regel haus- oder fachärztliches Attest nachgewiesener Verhinderung verschiebt sich die Prüfung auf den nächstmöglichen Termin. Entschuldigungsgründe sind unverzüglich dem Prüfungsamt anzuzeigen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attests einer oder eines von ihr oder von ihm benannten Ärztin oder Arztes oder eines amtsärztlichen Attests verlangen. ~~Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.~~

II. Die Anlage 1 – Studienverlaufsplan zu E. Jura im Nebenfach – Völkerrecht (30 CP) – erhält folgende Fassung:

E. Jura im Nebenfach - Völkerrecht (30 CP)

Studienbeginn nur im Wintersemester möglich

Modul-/Veranstaltungsbezeichnung		CP	Semester			
			1.	2.	3.	4.
Grundmodul	Grundlagen des Völker- und Europarechts:	12	VL			
	- Völkerrecht I (Allgemeines Völkerrecht)		VL			
	- Europarecht I - Arbeitsgemeinschaft		AG			
Aufbau module	Recht der Internationalen Organisationen	12		VL		
	- Europarecht II - Recht der Vereinten Nationen (= Völkerrecht)			VL		

	II) - Exkursion zu einer internationalen Organisation mit einem Kurzreferat oder einem Exkursionsbericht			EK		
	Umwelt- und Wirtschaftsvölkerrecht (= Völkerrecht III)	6			VL	
	Summe Aufbaumodule	18				
	Gesamtsumme	30				

VL = Vorlesung AG = Arbeitsgemeinschaft EK = Exkursion

III. Die Anlage 2 (Modulbeschreibungen) erhält das Modul 01-NF7-VertÖffR-Vertiefung im Öffentlichen Recht in folgender Fassung:

01-NF7-VertÖffR - Vertiefung im Öffentlichen Recht		2./3. Sem	6 CP
Modulbezeichnung	Vertiefung im Öffentlichen Recht		
Modulcode	01-NF7-VertÖffR		
Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote	Form: <u>Abschlussklausur (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten), Gruppenprüfung möglich, wird von der/dem Dozent/in der Dozentin/dem Dozenten festgelegt. Mündliche Prüfung, ggf., Gruppenprüfung</u>		
Form d. Ausgleichspr.	Note: Note der <u>Abschlussklausur bzw. mündlichen Prüfung</u>		
Form d. Wiederholungspr.	Einmalige Wiederholungsprüfung als Klausur (90-120 Minuten) oder als <u>mündliche Prüfung (15-30 Minuten), Gruppenprüfung möglich, wird von der Dozentin/dem Dozenten festgelegt. ebenfalls als mündliche Prüfung</u>		
Angebotsrhythmus, Dauer in Semestern	Sommersemester (alt. Wintersemester) 1 Semester		
Aufnahme-Kapazität	20 pro Semester		
Unterrichtssprache	Deutsch		

IV. Die Anlage 2 (Modulbeschreibungen) erhält das Modul 01-NF9-VertZivilR – Vertiefung im Zivilrecht in folgender Fassung:

01-NF9-VertZivilR - Vertiefung im Zivilrecht		2. Sem	6 CP
Modulbezeichnung	Vertiefung im Zivilrecht		
Modulcode	01-NF9-VertZivilR		
Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote	Form: Abschlussklausur (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten), Gruppenprüfung möglich, wird von <u>der/dem Dozent/in der Dozentin/dem Dozenten zu Beginn der Vorlesung</u> festgelegt.		
Form d. Wiederholungspr.	Note: Note der Abschlussklausur bzw. mündlichen Prüfung		
	Einmalige Wiederholungsprüfung als Klausur (90-120 Minuten) oder als <u>mündliche Prüfung (15-30 Minuten), Gruppenprüfung möglich, wird von der Dozentin/dem Dozenten festgelegt.</u>		
Angebotsrhythmus, Dauer in Semestern	Sommersemester 1 Semester		

Aufnahme-Kapazität	30 pro Jahr
Unterrichtssprache	Deutsch

V. Die Anlage 2 (Modulbeschreibungen) erhält das Modul 01-NF10-ArbR - Arbeitsrecht–in folgender Fassung:

01-NF10-ArbR - Arbeitsrecht		3./4. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Arbeitsrecht		
Modulcode	01-NF10-ArbR		
Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote	Form: Abschlussklausur (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten pro Person) in beiden Vorlesungen, Gruppenprüfung möglich, wird von der Dozentin/dem Dozenten nach Ende der Anmeldungen festgelegt.		
Form d. Wiederholungspr.	Note: Note der Abschlussklausur bzw. mündlichen Prüfung In beiden Vorlesungen: einmalige Wiederholungsprüfung als Klausur (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten pro Person), Gruppenprüfung möglich, wird von der Dozentin/dem Dozenten festgelegt.		

VI. Die Anlage 2 (Modulbeschreibungen) erhält das Modul 01-NF12-ÖffWirtschRIntegr1 – Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Integration I in folgender Fassung:

01-NF12-ÖffWirtschRIntegr1 - Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Integration I		2./3./4./5. Sem	6 CP
Modulbezeichnung	Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Integration I		
Modulcode	01-NF12-ÖffWirtschRIntegr1		
Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote	Form: <u>In beiden Vorlesungen: Abschlussklausur (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten), Gruppenprüfung möglich, wird von der Dozentin/dem Dozenten festgelegt.</u> Mündliche Abschlussprüfung (Gruppenprüfung)		
Form d. Wiederholungspr.	Note: <u>Note der Abschlussklausur bzw. mündlichen Prüfung</u> Note der Abschlussprüfung Einmalige Wiederholungsprüfung ebenfalls als mündliche Prüfung <u>In beiden Vorlesungen: einmalige Wiederholungsprüfung als Klausur (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten), Gruppenprüfung möglich, wird von der Dozentin/dem Dozenten festgelegt.</u>		

VII. Die Anlage 2 (Modulbeschreibungen) erhält das Modul 01-NF14-GrdVölkEuropR – Grundlagen des Völker- und Europarechts in folgender Fassung:

01-NF14-GrdVölkEuropR - Grundlagen des Völker- und Europarechts		1. Sem	12 CP
Modulbezeichnung	Grundlagen des Völker- und Europarechts		
Modulcode	01-NF14-GrdVölkEuropR		
Unterrichtssprache	Europarecht I in deutscher Sprache Deutsch ; Völkerrecht I: <u>Deutsch oder Englisch („Public International Law I“)</u> wahlweise auch in englischer Sprache		

VIII. Die Anlage 2 (Modulbeschreibungen) erhält das Modul 01-NF15-RInternOrgan – Recht der Internationalen Organisationen in folgender Fassung:

01-NF15-RInternOrgan - Recht der internationalen Organisationen		2. Sem	12 CP
Modulbezeichnung	Recht der internationalen Organisationen		
Modulcode	01-NF15-RInternOrgan		
Modulinhalte	<p>Besuch von zwei Vorlesungen („Europarecht II“ und „Völkerrecht II“) sowie Teilnahme an einer Exkursion:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Europarecht II <ul style="list-style-type: none"> — Fallorientierte Vertiefung des institutionellen Europarechts und der Grundfreiheiten materielles Europarecht, insbesondere die <u>Grundfreiheiten des Binnenmarkts</u> - Grundzüge des europäischen Wettbewerbsrechts - Völkerrecht II (Recht der <u>Internationalen Organisationen Vereinten Nationen</u>) <ul style="list-style-type: none"> - Entstehung und Entwicklung der Vereinten Nationen <u>Die Tätigkeit von Internationalen Organisationen als Völkerrechtssubjekte (allgemeine Lehren)</u> - <u>Entstehung und Entwicklung der Vereinten Nationen</u> - <u>Die Charta der Vereinten Nationen, ihre Organe und Politiken</u> — Die Organe der Vereinten Nationen <u>Die Tätigkeit von Internationalen Organisationen in ausgewählten Rechtsbereichen</u> — Die Politiken der Vereinten Nationen - Exkursion zu einer internationalen Organisation 		
Unterrichtssprache	Europarecht <u>II</u> in deutscher Sprache; Völkerrecht II: <u>Deutsch oder Englisch („Public International Law II“)</u> Völkerrecht II in englischer Sprache		

IX. Die Anlage 2 (Modulbeschreibungen) erhält das Modul 01-NF16- UmwWirtschvölkR - Umwelt- und Wirtschaftsvölkerrecht in folgender Fassung:

01-NF16-UmwWirtschvölkR - Umwelt- und Wirtschaftsvölkerrecht		3. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Umwelt- und Wirtschaftsvölkerrecht		
Modulcode	01-NF16-WirtschvölkR		

Unterrichtssprache	Englisch („Public International Law III“) oder Deutsch
--------------------	--

X. Die Anlage 2 (Modulbeschreibungen) erhält das Modul 01-NF17-FamR- Familienrecht in folgender Fassung:

01-NF17-FamR - Familienrecht		2.-6. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Familienrecht		
Modulcode	01-NF17-FamR		
FB / Fach / Institut	FB 01 Rechtswissenschaft		
Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote	Form: <u>In beiden Vorlesungen:</u> Abschlussklausur (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten), Gruppenprüfung möglich, wird von der Dozentin/dem Dozenten <u>zu Beginn der Vorlesung</u> festgelegt.		
Form d. Wiederholungspr.	Note: Note der Abschlussklausur oder der mündlichen Prüfung		
	<u>In beiden Vorlesungen:</u> Einmalige Wiederholungsprüfung als Abschlussklausur (90-120 Minuten) oder als mündliche Prüfung (15-30 Minuten), Gruppenprüfung möglich, wird von der Dozentin/dem Dozenten festgelegt.		

XI. Die Anlage 2 (Modulbeschreibungen) erhält das Modul 01-NF18-VertFamR-Vertiefung im Familienrecht in folgender Fassung:

01-NF18-VertFamR - Vertiefung im Familienrecht		2.-6. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Vertiefung im Familienrecht		
Modulcode	01-NF18-VertFamR		
Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote	Form: Abschlussklausur (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten), Gruppenprüfung möglich, wird von der/dem Dozent/in der Dozentin/dem Dozenten <u>zu Beginn der Vorlesung</u> festgelegt.		
Form d. Wiederholungspr.	Note: Note der Abschlussklausur oder der mündlichen Prüfung		
	Einmalige Wiederholungsprüfung als Klausur (90-120 Minuten) oder als mündliche Prüfung (15-30 Minuten), Gruppenprüfung möglich, wird von der Dozentin/dem Dozenten festgelegt.		

XII. Die Anlage 2 (Modulbeschreibungen) erhält das Modul 01-NF19-GrzBesondVerwR – Grundzüge des Besonderen Verwaltungsrechts in folgender Fassung:

01-NF19-GrzBesondVerwR - Grundzüge des Besonderen Verwaltungsrechts		3.-5. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Grundzüge des Besonderen Verwaltungsrechts		
Modulcode	01-NF19-GrzBesondVerwR		
FB / Fach / Institut	FB 01 Rechtswissenschaft		
Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote Form d. Wiederholungspr.	<p>Form: <u>In beiden Vorlesungen</u>: Abschlussklausur (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten), Gruppenprüfung möglich, wird von der/dem Dozent/in der Dozentin/dem Dozenten <u>zu Beginn der Vorlesung</u> festgelegt.</p> <p>Note: Note der Abschlussklausur oder der mündlichen Prüfung</p> <p><u>In beiden Vorlesungen</u>: Einmalige Wiederholungsprüfung als Klausur (90-120 Minuten) oder als mündliche Prüfung (15-30 Minuten), Gruppenprüfung möglich, wird von der Dozentin/dem Dozenten festgelegt.</p>		

XIII. Die Anlage 2 (Modulbeschreibungen) erhält das Modul 01-NF20-Kriminologie – Kriminologie in folgender Fassung:

01-NF20-Kriminologie - Kriminologie		1. - 3. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Kriminologie		
Modulcode	01-NF20-Kriminologie		
FB / Fach / Institut	01 / Jura / Kriminologie		
Modulinhalte	Besuch eines kriminologischen Seminars im 6. <u>7.</u> Schwerpunktbereich (Strafjustiz und Kriminologie) (Kriminalwissenschaften) gem. Anlage 1 Abschnitt c: Schwerpunktseminarveranstaltung (Modul III) der <u>Schwerpunktbereichsordnung</u> des Fachbereichs Rechtswissenschaft.		
Modulprüfung	Prüfungsvorleistung(en)	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	
	Prüfungsform(en) (Umfang)	Modulabschlussend Seminararbeit und mündliche Beteiligung	
	Bildung der Modulnote	Gesamtnote der Seminarleistung (schriftliche Seminarleistung 2/3; mündliche Seminarleistung 1/3)	
	Form der Wiederholungsprüfung	Abschlussklausur (90–120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten), Gruppenprüfung möglich, wird von der/dem Dozent/in <u>der Dozentin/dem Dozenten</u> festgelegt.	